

Empfehlungen betreffend die Einsichtnahme in Strafbefehle und Einstellungsverfügungen

1. Zielsetzung

Das Ziel dieser Empfehlung ist es, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen sowie der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, Grundsätze festzulegen, die dafür bestimmt sind, schweizweit eine einheitliche Vorgehensweise bezüglich der Einsichtnahme in Strafbefehle und Einstellungsverfügungen, welche von der Staatsanwaltschaft im Erwachsenenstrafrecht erlassen werden, zu gewährleisten. Mit Blick auf den Grundsatz der Öffentlichkeit von Verfahren, welcher absolut für Strafbefehle und beschränkt für Einstellungsverfügungen gilt, muss die Einsichtnahme in die Verfügungen den gleichen Grundregeln folgen.

2. Rechtsgrundlagen

Der Zugang zu den betreffenden Verfügungen stützt sich namentlich auf folgende Rechtsgrundlagen, die durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts konkretisiert werden:

- Art. 30 BV: Öffentliche Gerichtsverhandlung
- Art. 69 Abs. 2 StPO: Einsichtnahme in Strafbefehle
- Art. 70 StPO: Einschränkungen und Ausschluss der Öffentlichkeit
- Art. 99 StPO: Bearbeitung von Personendaten nach Abschluss des Verfahrens
- Art. 6 EMRK: Recht auf faires Verfahren / Öffentlichkeit der Verfahren
- Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II

3. Einsichtnahme in Strafbefehle

3.1. Grundsatz

Alle interessierten Personen haben grundsätzlich das Recht, Einsicht in die vollständigen, ungekürzten und nicht-anonymisierten Strafbefehle zu nehmen (Art. 69 Abs. 2 StPO). Stehen einer solchen Einsichtnahme schutzwürdige Interessen entgegen, muss geprüft werden, ob der Strafbefehl in einer geschwärzten und/oder anonymisierten Version eingesehen werden kann.¹ Gewährleistet ein solches Vorgehen (Einschwärzen, Anonymisierung) den Schutz der übergeordneten Interessen einer Partei nicht, kann das Recht zur Einsichtnahme in die Verfügung ausnahmsweise vollständig verweigert werden. Die Verweigerung muss begründet werden.

In Anwendung von Art. 69 Abs. 3 Bst. d StPO sind Strafbefehlsverfahren nicht öffentlich. Das Recht zur Einsichtnahme beschränkt sich daher auf die ergangene Entscheidung, unter Ausschluss der Unterlagen des Dossiers.

3.2. Fristen

A. Die Einsicht in die Strafbefehle ist während mindestens 10 und höchstens 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft der Verfügung ohne Einschränkungen möglich, unter Beachtung von Ziffer 3.1.

B. Nach Ablauf der Frist, während der die Einsichtnahme ohne Einschränkungen möglich ist, unterliegt der Zugang zu den Strafbefehlen den gleichen Regeln wie die der Einstellungsverfügungen (Ziff. 4, nachstehend).

3.3. Bedingungen

¹ BGE 124 IV 234

Die Einsichtnahme erfolgt unter der Aufsicht der Kanzleien der Staatsanwaltschaften. Es werden keine Kopien der Entscheidungen ausgehändigt.² Jegliches Aufzeichnen der Entscheidungen (z.B. Fotografieren) ist verboten.

4. Einsichtnahme in Einstellungsverfügungen

4.1 Grundsatz

Alle interessierten Personen, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen können, haben das Recht zur Einsichtnahme in die Einstellungsverfügungen, sofern sich dem keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstellen. Liegt ein solches Interesse vor, muss geprüft werden, ob die Entscheidung in einer geschwärzten oder anonymisierten Version eingesehen werden kann.³

4.2. Bedingungen

Der Antrag zur Einsichtnahme in die Einstellungsverfügungen muss schriftlich und begründet werden. Für das Verfahren zur Bearbeitung der Anträge sind die Kantone zuständig.

Die Einsichtnahme erfolgt unter der Aufsicht der Kanzleien der Staatsanwaltschaften. Grundsätzlich werden keine Kopien der Verfügungen ausgehändigt.⁴ Jegliches Aufzeichnen der Entscheidungen (z.B. Fotografieren) ist verboten.

5. Kosten

Der Zugang zu den Strafbefehlen unter den Bedingungen von Ziffer 3.2. ist grundsätzlich kostenlos.

Der Zugang zu den Strafbefehlen und Einstellungsverfügungen unter den Bedingungen von Ziffer 4 kann zur Erhebung von Gebühren führen, dies nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebungen.

6. Dokumentationspflicht

Jede Einsichtnahme muss dokumentiert werden. Es müssen die Namen, Vornamen und Geburtsdaten aller Einsicht nehmenden Personen aufgenommen werden. Deren Identität ist zu überprüfen. Die Einsicht nehmenden Personen haben eine Quittung/ein Formular zu unterzeichnen.

Angenommen von der Delegiertenversammlung am 23. November 2017

Fabien GASSER
Präsident

² BGE 124 IV 234

³ BGE 134 I 286

⁴ BGE 124 IV 234